



## Abteilung 6

### Festlegung

Aktenzeichen: 4.12.05.03/001

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Anpassung des Gebotstermins der Kapazitätsreserveausschreibung für den zweiten Erbringungszeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2024 nach § 29 Abs. 1 EnWG, §§ 42 Nr. 2, 8 Abs. 2 KapResV

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

gegenüber

1. der 50 Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung und der
4. der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Übertragungsnetzbetreiber -

am 16.12.2020 entschieden:

Für den zweiten Erbringungszeitraum des Ausschreibungsverfahrens der Kapazitätsreserve vom 01.10.2022 bis 30.09.2024 wird der Gebotstermin vom 01.04.2021 auf den 01.12.2021 verschoben.

## Gründe

### I. Sachverhalt

Die vorliegende Festlegung betrifft die Anpassung des Gebotstermins der Kapazitätsreserveaus-schreibung für den zweiten Erbringungszeitraum vom 01.10.2022 bis zum Ablauf des 30.09.2024.

Die Kapazitätsreserve dient der Vorhaltung von Reserveleistung außerhalb des Marktes, um im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversor-gungssystems Leistungsbilanzdefizite infolge des nicht vollständigen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund auszugleichen, § 13e Abs. 1 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen gemäß § 13e Abs. 2 S. 1 EnWG, § 6 Kapazitätsreser-veverordnung (KapResV) die Kapazitätsreserve in einem wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren beschaffen. Hierfür führen Sie gemeinsam Aus-schreibungen durch.

Für den ersten Erbringungszeitraum vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2022 war gesetzlich vorge-sehen, eine Reserveleistung von 2 Gigawatt (GW) in der Kapazitätsreserve zu binden, § 13e Abs. 2 S. 3 Nr. 1 EnWG, § 7 KapResV. Die Übertragungsnetzbetreiber haben am 28.02.2020 öf-fentlich bekanntgegeben, dass sie insgesamt acht Geboten mit einem Leistungsvolumen von 1.056 Megawatt (MW) einen Zuschlag erteilt haben.

Infolge der Verordnung zur Änderung der Kapazitätsreserveverordnung vom 16.10.2020, BGBl. I 2020, S. 2202, hat die Bundesnetzagentur durch den geänderten § 42 Nr. 2 KapResV und den neuen § 9 Abs. 4 KapResV eine Festlegungskompetenz zur Präzisierung oder Änderung der Teilnahmevoraussetzungen an dem Beschaffungsverfahren der Kapazitätsreserve erhalten.

Am 30.10.2020 leitete die Bundesnetzagentur von Amts wegen gegenüber den Übertragungs-netzbetreibern das vorliegende Festlegungsverfahren ein. Den Übertragungsnetzbetreibern wurde mit E-Mail vom 25.11.2020 ein Entwurf der Festlegung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt. Den Landesregulierungsbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg sowie dem Bundeskartellamt wurde ein Entwurf der Festlegung mit E-Mail vom 25.11.2020 zur Stellungnahme übersandt. Den Ländern wurde zudem vor Erlass der Festlegung im Länderausschuss vom 26.11.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Festlegung beruht auf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage und ist formell und materiell rechtmäßig.

### 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Gemäß § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EnWG werden Entscheidungen auf Grund § 13h Abs. 2 EnWG zur näheren Bestimmung der Regelungen nach § 13h Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 10 und 11 sowie 12 bis 20 EnWG, also auch betreffend des vorliegend einschlägigen § 13h Abs. 1 Nr. 6 lit. e EnWG nicht durch die Beschlusskammern getroffen.

### 2. Ermächtigungsgrundlage

Die vorliegende Festlegung beruht auf §§ 29 Abs. 1, 13h Abs. 2 i.V.m Abs. 1 Nr. 6 lit. e EnWG i.V.m §§ 42 Nr. 2, 8 Abs. 2 KapResV. Die Übertragungsnetzbetreiber sind als Gruppe von Netzbetreibern betroffen, da diese gemäß § 13e Abs. 2 S. 1 EnWG, § 6 KapResV die Kapazitätsreserve in gemeinsamen Ausschreibungen beschaffen müssen.

Die Befugnis zur Einleitung des Verfahrens von Amts wegen beruht auf § 66 Abs. 1 EnWG.

### 3. Beteiligung

Die Übertragungsnetzbetreiber hatten Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 67 Abs. 1 EnWG.

Nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesländern die Übertragungsnetzbetreiber ihre Sitze haben, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teiles 3 des EnWG trifft. Die vorliegende Festlegung basiert auf den §§ 29 Abs. 1, 13h Abs. 2 i.V.m Abs. 1 Nr. 6 lit. e EnWG i.V.m §§ 42 Nr. 2, 8 Abs. 2 KapResV. Die §§ 29 Abs. 1, 13h EnWG sind Bestandteil des Teils 3 des EnWG. Die Verordnungsermächtigung für die hier einschlägigen Normen der KapResV ist § 13h Abs. 2 i.V.m Abs. 1 Nr. 6 lit. e EnWG und befindet sich demnach ebenfalls in Teil 3 des EnWG.

Den zuständigen Landesregulierungsbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg sowie dem Bundeskartellamt wurde nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Länder wurden gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG eingebunden.

#### **4. Materielle Rechtmäßigkeit**

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Bundesnetzagentur hat das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

##### **4.1 Festlegungszweck**

Durch die Verschiebung des Gebotstermins für den zweiten Erbringungszeitraum auf den 01.12.2021 soll es für mehr Bieter möglich und attraktiv werden, an der Ausschreibung teilzunehmen. Hierdurch soll nicht nur ein höherer Wettbewerb zwischen den Bietern erreicht werden, sondern überhaupt gewährleistet werden, dass die gesamte gesetzlich angestrebte Reserveleistung in Höhe von 2 GW durch die Übertragungsnetzbetreiber kontrahiert werden kann.

Die Festlegung dient damit auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren, preisgünstigen und effizienten Versorgung sowie die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund.

##### **4.2 Tatbestandsvoraussetzungen für eine Verschiebung**

Nach § 42 Nr. 2 KapResV kann die Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen treffen zur Durchführung des Beschaffungsverfahrens sowie zum Zeitpunkt, Zeitraum und Häufigkeit der Beschaffung nach § 8 KapResV. Diese Festlegungskompetenz wird in § 8 Abs. 2 KapResV noch dahingehend präzisiert, dass die Bundesnetzagentur die Gebotstermine nach § 8 Abs. 1 KapResV durch Festlegung nach § 42 KapResV anpassen kann.

Diese Festlegung erfolgt nach § 29 Abs. 1 EnWG (siehe unter II. 2) und ist eine Entscheidung zum Zeitpunkt des von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 6 ff. KapResV mittels Ausschreibungen durchzuführenden Beschaffungsverfahrens. Der für den zweiten Erbringungszeitraum nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 KapResV ursprünglich für den 01.04.2021 vorgesehene Gebotstermin wird durch diese Festlegung gemäß § 8 Abs. 2 KapResV angepasst, indem er auf den 01.12.2021 verschoben wird.

##### **4.3 Ermessenserwägungen**

Die Bundesnetzagentur hat das ihr durch §§ 42 Nr. 2, 8 Abs. 2 KapResV eingeräumte Ermessen zur Anpassung des Gebotstermins fehlerfrei ausgeübt. Hierbei hat sie insbesondere abgewogen, ob eine Verschiebung des Gebotstermins stattfinden soll und welcher Zeitpunkt für einen neuen Gebotstermin gewählt werden sollte.

Auf Grundlage der §§ 42 Nr. 2, 9 Abs. 4 KapResV kann die Bundesnetzagentur die Teilnahmevoraussetzungen an dem Beschaffungsverfahren der Kapazitätsreserve nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 KapResV durch eine Festlegung präzisieren oder ändern, sofern eine solche Präzisierung oder Änderung nach den Erfahrungen oder Erwartungen in Bezug auf das Beschaffungsverfahren oder den Betrieb ausnahmesweise erforderlich erscheint. Aufgrund des stark unterzeichneten ersten Gebotstermins in der Kapazitätsreserve, beabsichtigt die Bundesnetzagentur eine solche Festlegung zur Präzisierung oder Änderung der Teilnahmevoraussetzungen bis spätestens Mitte des zweiten Quartals 2021 zu treffen. Mit einer Festlegung zu den technischen Teilnahmevoraussetzungen soll ein breiteres Teilnahmepotenzial generiert werden, ohne aber die Wirksamkeit der Kapazitätsreserve zu gefährden. Die vorliegende Festlegung zur Verschiebung des Gebotstermins dient der Erreichung dieses Zwecks, da somit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um mit einer Festlegung zu den technischen Teilnahmevoraussetzungen, die Teilnehmeranzahl und den Wettbewerb für den zweiten Erbringungszeitraum zu erhöhen. Dies entspricht auch dem Zweck des § 8 Abs. 2 KapResV, der es der Bundesnetzagentur ermöglichen soll, den Gebotstermin zu verschieben, falls sich bei der Durchführung des Beschaffungsverfahrens kurzfristiger und möglicherweise sehr technischer Anpassungsbedarf ergibt (Begründung zum Entwurf der KapResV, S. 50).

Die vorliegende Festlegung erhöht auch vor dem Hintergrund der Ausschreibungen zur Reduzierung der Kohleverstromung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) die Teilnehmeranzahl und den Wettbewerb für den zweiten Erbringungszeitraum der Kapazitätsreserve. Einerseits sind an den Ausschreibungen nach dem KVBG gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 KVBG Steinkohleanlagen nicht teilnahmeberechtigt, die nach § 18 KapResV einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Abs. 2 der KapResV fristgerecht geleistet worden ist; was auch gilt, wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde. Andererseits dürfen nach § 25 S. 1 KVBG Steinkohleanlagen, denen ein Zuschlag nach § 21 KVBG erteilt worden ist, an Beschaffungsverfahren der Kapazitätsreserve teilnehmen. Dies kann für Betreiber von Steinkohleanlagen wirtschaftlich attraktiv sein. Gleiches gilt für Braunkohle-Kleinanlagen aufgrund § 43 KVBG. Das potentielle Teilnehmerfeld und der Wettbewerb für den zweiten Erbringungszeitraum der Kapazitätsreserve wird demnach größer, je mehr Ausschreibungsrunden gemäß KVBG abgeschlossen sind. Bei einer Verschiebung des Gebotstermins vom 01.04.2021 auf den 01.12.2021 werden nach derzeitigem Kenntnisstand statt nur einer bereits drei Ausschreibungsrunden gemäß KVBG beendet sein.

Eine Nachbeschaffung nach § 23 KapResV im Falle einer Unterzeichnung durchzuführen, erfüllt nicht den Zweck dieser Festlegung, da im Falle einer Nachbeschaffung schon kein ausreichender Wettbewerb für die Zuschläge zu einem Gebotstermin bestand.

Bei dieser Festlegung wurde auch berücksichtigt, dass den Bietern durch die Verschiebung des Gebotstermins im Falle eines Zuschlags weniger Zeit verbleiben wird, sich auf die Kapazitätsreserve vorzubereiten. Insoweit werden durch diese Festlegung 10 Monate zwischen dem Gebotstermin am 01.12.2021 und dem Beginn des zweiten Erbringungszeitraums am 01.10.2022 liegen. Diese Vorbereitungszeit ist jedoch aus den Erfahrungen heraus ausreichend lange. Es handelt sich um denselben Zeitraum, der nach § 13e Abs. 2 S. 3 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 1 KapResV zwischen dem ersten Gebotstermin am 01.12.2019 und dem Beginn des ersten Erbringungszeitraums am 01.10.2020 zur Verfügung stand.

Ebenfalls berücksichtigt wurde, dass sich für Anlagenbetreiber, die sich eventuell schon unter den derzeit bestehenden Teilnahmevoraussetzungen zu dem alten Gebotstermin am 01.04.2020 beteiligen wollten, der Zeitraum verlängert, bis zu dem sie Klarheit über einen Zuschlag erhalten. Das Interesse an schnellerer Planungssicherheit ist jedoch nicht gleich bedeutsam wie das mit dieser Festlegung bezweckte Ziel, die zu Systemsicherheitszwecken angestrebte Reserveleistung in Höhe von 2 GW zu erreichen und dabei den gesetzlich verankerten Wettbewerb zwischen den Bietern zu fördern. Für Bieter, die sich derzeit schon in der Kapazitätsreserve befinden und sich an der zweiten Ausschreibung beteiligen möchten, würde im Falle des Zuschlags auch keine Lücke im Sinne einer ausbleibenden Kontrahierung entstehen, da der zweite Erbringungszeitraum nahtlos an den ersten Erbringungszeitraum anknüpft. Zudem ermöglicht der Gebotstermin am 01.12.2021 für alle Bieter einen genauso langen Planungszeitraum, wie er vor dem ersten Erbringungszeitraum bestand.

Die Verschiebung des Gebotstermins auf den 01.12.2021 erfolgt auch unter Berücksichtigung aller für das Ausschreibungsverfahren relevanter Fristen und Zeiträume. Unverändert bleibt für die Übertragungsnetzbetreiber der für die Prüfung und Bezuschlagung der Gebote zur Verfügung stehende Zeitraum. Insoweit gilt nach § 18 Abs. 1 S. 1 KVBG weiterhin, dass die Zuschläge spätestens 75 Tage nach dem Gebotstermin erteilt werden sollen. Da auch der Erbringungszeitraum nicht verändert wird, sind jedoch die vor dem Gebotstermin einzuhaltenden Fristen zu berücksichtigen. Nach § 11 Abs. 1 KapResV müssen die Übertragungsnetzbetreiber die Ausschreibung spätestens drei Monate vor dem Gebotstermin bekannt machen. Dies muss infolge der Verschiebung also spätestens am 01.09.2021 erfolgen. Weiterhin müssen die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 KapResV bei der Bundesnetzagentur spätestens zwei Monate vor der Bekanntmachung der Ausschreibung einen Antrag auf Genehmigung der Standardbedingungen für den Vertragsschluss mit den Bietern nach § 21 KapResV stellen. Dies muss demnach spätestens am 01.07.2021 geschehen. Die Bundesnetzagentur hat danach zwei Monate Zeit, die Standardbedingungen zu prüfen und zu genehmigen, vorliegend also maximal bis zum 01.09.2020. Den Anlagenbetreibern bleiben nach der Bekanntmachung der Ausschreibung mindestens drei Monate bis zum 01.12.2021, um ein

ordnungsgemäßes Gebot einschließlich der notwendigen Nachweise und Erklärungen abzugeben. Einen späteren Gebotstermin zu wählen, um etwa noch weitere Ausschreibungen nach dem KVBG abzuwarten, wäre unzweckmäßig, da manche Anlagenbetreiber dann zu wenig Zeit hätten, sich nach einem Zuschlag auf die Vorhaltung in der Kapazitätsreserve vorzubereiten. Dies würde die Funktion der Reserve zum Start des zweiten Erbringungszeitraumes am 01.10.2022 gefährden. Dadurch, dass der Erbringungszeitraum durch die vorliegende Festlegung nicht verändert wird, bleibt eine durchgehende Sicherungsfunktion durch die Kapazitätsreserve gewährleistet.

Die Verschiebung des Gebotstermins auf den 01.12.2021 bringt folglich den mit der Festlegung verfolgten Zweck in Einklang mit den im Übrigen zu beachtenden Umständen des Ausschreibungsverfahrens der Kapazitätsreserve.

### **III. Öffentliche Bekanntmachung**

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Übertragungsnetzbetreiber erfolgt, nimmt die Bundesnetzagentur, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag



Yvonne Grösch  
(Unterabteilungsleiterin Ökonomie und Recht)